



vorhabenbezogener Bebauungsplan „Erweiterung Sport- und Erholungskomplex Schortental“, Stadt Eisenberg / Thüringen

Fachbeitrag zum Artenschutz

Auftraggeber: WZM GmbH Büro für Architektur Weimar

Stand: 24.10.2022, 20.12.2024

Impressum

Auftraggeber:

WZM GmbH

Büro für Architektur
Karl-Liebknecht-Str. 21
99423 Weimar

Auftragnehmer:

Sweco GmbH

Cranachstraße 11
99423 Weimar

Bearbeitung:

M. Sc. Franziska Schönfeldt
Dipl.-Ing. Karin Otte

Bearbeitungszeitraum:

November 2020 - November 2021
mit Ergänzungen Stand ~~24.10.2022~~, 20.12.2024

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | Einleitung | 1 |
| 1.1 | Anlass und Aufgabenstellung | 1 |
| 1.2 | Datengrundlagen | 1 |
| 1.3 | Untersuchungsumfang und - inhalt | 1 |
| 2 | Wirkungen des Vorhabens | 3 |
| 3 | Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität | 7 |
| 3.1 | Maßnahmen zur Vermeidung | 7 |
| 3.2 | Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funk-tionalität / Maßnahmen zum Ausgleich | 8 |
| 4 | Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten | 10 |
| 4.1 | Bestand und Betroffenheit der planungsrelevanten Pflanzenarten | 10 |
| 4.2 | Bestand und Betroffenheit der planungsrelevanten Tierarten | 10 |
| 4.2.1 | Säugetiere | 13 |
| 4.2.1.1 | Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH- Richtlinie | 13 |
| 4.2.1.2 | Betroffenheit der Säugetierarten | 13 |
| 4.3 | Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie | 19 |
| 4.3.1 | Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten | 19 |
| 4.3.2 | Betroffenheit der Vogelarten | 22 |
| 5 | Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen | 33 |
| 6 | Bestand und Betroffenheit nicht ersetzbarer Biotopde der streng geschützten Arten | 34 |
| 7 | Gutachterliches Fazit | 35 |

Abbildungsverzeichnis

| | | |
|---------------|---|---|
| Abbildung 1: | Vorderansicht des Festzeltes | 5 |
| Abbildung 2: | Blick auf den Bereich östlich des Festzeltes, Ver- und Entsorgung | 5 |
| Abbildung 3: | Weg nördlich des Festzeltes, Blick nach Westen | 5 |
| Abbildung 4: | Weg nördlich des Festzeltes, Blick nach Osten | 5 |
| Abbildung 5: | Blick Richtung Osten in den zu rodenden Waldbestand im Umfeld des Festzeltes | 5 |
| Abbildung 6: | Blick Richtung Westen im Bereich des Wendehammers, Aufnahme datum 27.10.2020 | 5 |
| Abbildung 7: | Blick auf den Waldboden der zu rodenden Waldfläche, teilweise überwachsender Baumverschnitt | 6 |
| Abbildung 8: | Buche mit abgeplatzter Rinde im Randbereich der zu rodenden Waldfläche | 6 |
| Abbildung 9: | Baumhöhlenreicher Waldbestand südlich des Sportplatzes, vom Vorhaben nicht betroffen | 6 |
| Abbildung 10: | Totholzvorkommen | 6 |

Tabellenverzeichnis

| | | |
|------------|--|----|
| Tabelle 1: | Anlage-, betriebs- und baubedingte Wirkfaktoren | 3 |
| Tabelle 2: | Potenziell vorkommende Säugetierarten im Untersuchungsgebiet | 13 |

Verzeichnis der Abkürzungen

| | |
|-----------------|--|
| Abs. | Absatz |
| Anh. | Anhang |
| Art. | Artikel |
| BAB | Bundesautobahn |
| CEF - Maßnahmen | Maßnahmen zum Erhalt der ökologischen Funktionalität (continuous ecological functionality) |
| FFH-RL | Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie |
| FIS | Fachinformationssystem der TLUG, früher LINFOS |
| i. V. m. | in Verbindung mit |
| LINFOS | Landschaftsinformationssystem Thüringen |
| n. F. | neue Fassung |
| RL D | Rote Liste Deutschland 2020 |
| RL TH | Rote Liste Thüringen 2021 |
| saP | spezielle artenschutzrechtliche Prüfung = Artenschutzbeitrag |
| TLUG | Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie |

| | |
|--------|--|
| UG | Untersuchungsgebiet |
| UNB | Untere Naturschutzbehörde |
| VSchRL | Vogelschutz-Richtlinie der EU (Richtlinie 2009/147/EG) |

Literaturverzeichnis

- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg., 2013): Nationaler Bericht 2013 gemäß der FFH-Richtlinie. Erhaltungszustände der Arten in der Kontinentalen Region
- MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S:
- GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S. R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER UND K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster
- GÖRNER, M. (Hrsg., 2009): Atlas der Säugetiere Thüringens. Jena
- MESCHEDA, A., W. GÜTHLER UND P. BOYE (2001): Fledermäuse im Wald - Informationen und Empfehlungen für den Waldbewirtschafter. Heft 4 der DVL-Schriftenreihe „Landschaft und Lebensraum“; 2. korrigierte Auflage
- OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYRISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNEREN (2012): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) vom 12. Februar 2013 Az.: IIZ7-4022.2-001/05
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (HRSG.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- TLUG - THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (2009): Artensteckbriefe Thüringen: <https://tlubn.thueringen.de/naturschutz/zoo-artenschutz/steckbriefe-gesch-arten>
- TLUG - THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (Hrsg., 2021): Rote Listen Thüringens – Naturschutzreport 30, Jena
- TLUG - THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (2009a): Zusammenstellung der europarechtlich (§§) geschützten Tier- und Pflanzenarten in Thüringen (ohne Vögel), 16.11.2009; online im Internet (2020-05-19): https://tlubn.thueringen.de/fileadmin/content/tlug/abt3/artenliste_1_europarechtlich_geschuetzten_tier_pflanzenarten_thueringen_ohne_voegel_270309.pdf
- TLUG - THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (2009b): Zusammenstellung der national streng geschützten Tier- und Pflanzenarten in Thüringen (ohne Vögel), 27.03.2009; online im Internet (2020-05-19): https://tlubn.thueringen.de/fileadmin/content/tlug/abt3/artenliste_2_national_geschuetzten_tier_pflanzenarten_thueringen_ohne_voegel_270309.pdf
- TLUG - THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (2009c): Planungsrelevante Vogelarten in Thüringen, August 2013; online im Internet (2020-05-19): https://tlubn.thueringen.de/fileadmin/content/tlug/abt3/2013_planungsrel_vogelarten.pdf

- TLUG - THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (2009d): Steckbriefe zu geschützten Arten, Thüringen 2009; online im Internet (2019-12-09): <https://tlubn.thueringen.de/naturschutz/zoo-artenschutz/steck-briefe-gesch-arten/>
- TLUG - THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (2013a): Planungsrelevante Vogelarten in Thüringen: http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tlug/abt3/2013_planungsrel_vogelarten.pdf
- TLUG - THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (2013b): Konzeption zur Erstellung einer Liste planungsrelevanter Vogelarten für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bei Planungs- und Zulassungsverfahren in Thüringen, 19.08.2013; online im Internet (2020-11-09): https://tlubn.thueringen.de/fileadmin/th8/tlug/content/2013_08_konzeption_planungsrelevante_vogelarten.pdf
- TLUG - THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (2014): Der Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Thüringen 2007 bis 2012, in: Landschaftspflege und Naturschutz in Thüringen 51 (2), S. 51 - 66
- TRESS, J., M. BIEDERMANN, H. GEIGER, J. PRÜGER, W. SCHORCHT, C. TRESS & K.P. WELSCH (2012): Fledermäuse in Thüringen. 2. Auflage. Naturschutzreport Heft 27, 656 S.
- VTO - VEREIN THÜRINGER ORNITHOLOGEN E.V. (2011): Verbreitung der Brutvögel Thüringens, Stand: Dezember 2011; online im Internet (2020-12-10): www.ornithologen-thueringen.de/verbreitung.htm
- WEIGEL, A., F. FRITZLAR, T. FÖRSTER, A. LUX & R. BELLSTEDT (2020): Käfer in Thüringen - Geheimnisvolle Vielfalt. - Landschaftspflege und Naturschutz in Thüringen 56 (4), Sonderheft, Jena

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Das Areal der Stadt Eisenberg „Schortental“ wird seit Jahrzehnten für sportliche Zwecke und die Naherholung genutzt. Neben zwei Fußballplätzen, Tennisanlage, Schießplatz jeweils mit Nebengebäuden besteht dort seit Jahren die Gaststätte „Das Schortental“. Für größere, wiederkehrende Veranstaltungen, z.B. das regionale Oktoberfest, wurde ergänzend ein Festzelt auf- und nach den Veranstaltungen wieder abgebaut.

Da die Veranstaltungen sehr gut angenommen werden, soll das Festzelt nun dauerhaft aufgebaut und als Standort im Außenbereich baurechtlich genehmigt werden. Dazu ist eine Bauleitplanung erforderlich. Diese beinhaltet die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans, welcher durch einen Grünordnungsplan mit Umweltbericht zu vervollständigen ist. Im Rahmen der Umweltplanung sind außerdem artenschutzrechtliche Fragen in einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu behandeln und zu integrieren.

Die Sweco GmbH wurde durch WZM GmbH Büro für Architektur Weimar am 21.10.2020 für diese Umweltplanung inklusive des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages beauftragt.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Vorhaben- und Erschließungsplan Eisenberg "Schortental Festzelt" - vom 10.11.2021
- Abfrage von Artendaten für das Untersuchungsgebiet im FIS-Naturschutz im Rahmen der Bearbeitung des Landschaftsplanes der Gemeinde Eisenberg vom Herbst 2019 und Frühsommer 2020 sowie eigene Angaben der Unteren Naturschutzbehörde (UNB Saale-Holzland-Kreis - Übermittlung durch Herr Seifert am 23.11.2020)
- Ergebnisse Auswertung der Thüringer Fledermaus-Datenbank (der Stiftung FLEDERMAUS, Erfurt) vom 17.06.2020
- Daten und Hinweise des Thüringer Forstamtes Jena-Holzland vom 30.11.2020, 15.03.2021 und 15.04.2021.

1.3 Untersuchungsumfang und - inhalt

Im Rahmen der Umweltprüfungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Eisenberg „Erweiterung Sport- und Erholungskomplex Schortental“ wird geprüft, ob nach europäischem Recht geschützte Tier- und Pflanzenarten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie Vogelarten nach EU-Vogelschutzrichtlinie Artikel 1) durch Tötung, Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder durch erhebliche Störungen beeinträchtigt werden können.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) dient der Klärung, ob die geplanten Maßnahmen des Vorhabens (in ihrer Summe) hinsichtlich der Belange des Artenschutzes zulässig sind. Es wird festgestellt, ob und in welchem Umfang durch das Vorhaben bau-, anlage- oder betriebsbedingt Verbote des BNatSchG § 44 Abs. 1 erfüllt werden (können).

Ist dies der Fall oder auch vorsorglich, werden artspezifische Vermeidungs-, Minimierungs- und Sicherungsmaßnahmen einer durchgängigen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen, continuous ecological functionality measures) definiert und so mögliche Verbotstatbestände verhindert. Falls auch dadurch eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes bestimmter Arten nicht

ausgeschlossen werden kann, ist zu prüfen, ob die Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Folgende Verbotstatbestände sind zu untersuchen:

- signifikante Verschlechterung der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang,
- baubedingte Tötungen, Verletzungen, usw. im Zusammenhang mit der Zerstörung von Lebensstätten,
- Tötungen, die nicht im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auftreten (z.B. Kollisionsverluste); Verbotstatbestand ist aber nur dann erfüllt, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten signifikant erhöht,
- Zugriff auf Pflanzen und Beeinträchtigung von Pflanzen, soweit die ökologische Funktion ihrer Standorte betroffen ist,
- Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands einer lokalen Population einer Art führen (dabei ist nicht auf das einzelne Individuum abzustellen).

Die Bewertung der artenschutzrechtlich relevanten Arten wird auf der Grundlage der vorhandenen Daten und Unterlagen ausgewertet. Der Untersuchungsumfang und -inhalt wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB), Herr Seifert, telefonisch und per E-Mail am 23.11.2020 abgestimmt.

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Tabelle 1: Anlage-, betriebs- und baubedingte Wirkfaktoren

| Anlagebedingte Wirkfaktoren | Dimension |
|--|---|
| Flächeninanspruchnahme | vollständiger und dauerhafter Verlust einschließlich der möglichen Funktionen der betroffenen Biotop- und Nutzungstypen als Lebens-, Brut- (inkl. Nistmaterial) und Nahrungshabitat |
| • Geltungsbereich des B-Plans | 15.827 m ² |
| • Gebäudefläche inkl. Nebenanlagen | 1.039 m ² |
| • Verkehrsfläche teilversiegelt (Pflaster) | 768 m ² |
| teilversiegelt (Schotter) | 4.885 m ² |
| Betriebsbedingte Wirkfaktoren (durch Nutzung und Instandhaltung der Anlagen) | |
| Lärmemissionen - Zunahme jeweils an den Veranstaltungsterminen | |
| Immission von Staub - Zunahme jeweils an den Veranstaltungsterminen | |
| Störwirkungen durch Bewegung und Lichtreize (Blend-, Scheuchwirkung) - Zunahme jeweils an den Veranstaltungsterminen | |
| Kollisionsrisiko - Zunahme jeweils an den Veranstaltungsterminen | |
| Lichtemissionen - Zunahme jeweils an den Veranstaltungsterminen | |
| Baubedingte (temporäre) Wirkfaktoren | |
| Rodung von Waldbestand, Einzelbäumen und Sträuchern | |
| Flächeninanspruchnahme durch Bautätigkeit einschließlich Baufeldfreimachung, Baufelder und Baustelleneinrichtungen (z.B. Lagerplätze, Baustraßen) technisches Arbeitsumfeld | |
| Lärm/ Erschütterungen durch den Baubetrieb | |
| Immission von Staub, Licht und Luftschadstoffen (Abgase) | |
| Kontamination von Boden, Grund- und Oberflächenwasser durch Kraft- und Schmierstoffe (Tropfverluste, Leckagen) | |
| Störung von Tieren durch den Baustellenbetrieb (visuelle Störungen/ Scheuchwirkungen) | |

Das Festzelt steht in der jetzigen Form seit 2019, der Vorgängerbau stand seit 2012. Es wird ausschließlich für Veranstaltungen genutzt. So sind folgende Veranstaltungsarten für die Zukunft geplant:

- Après-Ski-Party
- Tanz in den Mai
- Oktoberfest
- Weihnachtsfeiern
- Silvesterfeier (ca. 300 Personen)
- Familienfeiern wie Geburtstage, Hochzeiten
- Firmenfeiern
- Monatlich eine Veranstaltung mit Tanz

Daraus resultiert, dass es zu einer regelmäßigen Nutzung kommen wird. Es wird geschätzt, dass 2-3 Veranstaltungen im Monat mit durchschnittlich 400 - 500 Personen stattfinden werden. Die maximale Belegung des Festzeltes beträgt 800 Personen.

Das Vorhaben ist aus dem Integrierten Bestands- und Konfliktplan sowie dem Grünordnungsplan zu erkennen, vgl. dort. Darauf ist die Lage des Festzeltes, die geplanten Stellplätze und Zufahrten sowie die Verteilung der unterschiedlichen Versiegelungen zu erkennen.

Die aktuelle Bestandssituation wird mit der folgenden Fotodokumentation veranschaulicht.

Fotodokumentation:



Abbildung 1: Vorderansicht des Festzeltes



Abbildung 2: Blick auf den Bereich östlich des Festzeltes, Ver- und Entsorgung



Abbildung 3: Weg nördlich des Festzeltes, Blick nach Westen



Abbildung 4: Weg nördlich des Festzeltes, Blick nach Osten



Abbildung 5: Blick Richtung Osten in den zu rodenden Waldbestand im Umfeld des Festzeltes



Abbildung 6: Blick Richtung Westen im Bereich des Wendehammers, Aufnahme datum 27.10.2020



Abbildung 7: Blick auf den Waldboden der zu rodenden Waldfläche, teilweise überwachsener Baumverschnitt



Abbildung 8: Buche mit abgeplatzter Rinde im Randbereich der zu rodenden Waldfläche



Abbildung 9: Baumhöhlenreicher Waldbestand südlich des Sportplatzes, vom Vorhaben nicht betroffen



Abbildung 10: Totholzvorkommen

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Maßnahmen zur Vermeidung wurden bereits in der Vorplanung berücksichtigt. So war ursprünglich auch eine mit wertvollem Baumbestand bewachsene Fläche nördlich des Kunstrasenplatzes als Parkplatz vorgesehen. Diese wird nun unter anderem aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht mehr in die Planung einbezogen. Somit kann der dort bestehende Waldbestand erhalten bleiben.

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen.

V_{AFB} 1 Gehölzkontrolle im Herbst/ Winter

Zu fällende Bäume sind auf Baumhöhlen mit Quartiereignung und deren Besatz im Herbst/ Winter vor den Fällarbeiten durch einen Fachexperten zu kontrollieren (unter Einsatz eines Endoskops).

- 1) Bei Nichtbesatz sind diese durch ein Tuch oder Schwamm zu verschließen, falls nicht sofort gefällt werden kann. Diese Arbeiten sind durch den Fachexperten durchzuführen.
- 2) Für den Fall, dass eine Höhlenkontrolle aufgrund von Sicherheitsaspekten nicht möglich ist, ist die Fällung ökologisch zu begleiten (vgl. V_{AFB} 3).

V_{AFB} 2 Bauzeitenregelung - Rodung/ Rückschnitte von Gehölzen

Zur Vermeidung einer direkten Beeinträchtigung von Haselmäusen, Fledermäusen und Brutvögeln und/ oder evtl. vorhandenen Niststandorten sind die erforderlichen Fällungsarbeiten, Gehölz-/ Einzelastentnahmen und ggf. erforderlichen Gehölz-/ Kronenrückschnitte nur außerhalb der Vegetations- und Vogelbrutzeit im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen.

V_{AFB} 3 Gehölzkontrolle unmittelbar vor den Fällungs-/ Rückschnittarbeiten

Zur Vermeidung von Störung, Verletzung oder Tötung von Haselmäusen, Fledermäusen und Brutvögeln ist eine Kontrolle der Gehölze und Baumstümpfe inkl. des nahen Wurzelbereiches auf mögliche Winterquartiere und Niststandorte unmittelbar vor Beginn der Rodungsarbeiten durch einen Fachexperten durchzuführen.

Bei Quartierfunden ist die Arbeit zu unterbrechen und Kontakt zur Unteren Naturschutzbehörde aufzunehmen, um den Fund zu melden sowie die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

V_{AFB} 4 Fledermaus- und Vogelschonende Beleuchtung

Zur Vermeidung von Störungen von Fledermäusen und Vögeln durch nächtliche Lichtreize sind zur Außenbeleuchtung des Festzeltes sowie der Außenanlagen ausschließlich Lampen einzusetzen, welche folgende Kriterien erfüllen:

- Um Streulicht zu vermeiden sollten Lampen mit Abschirmung nach oben und ggf. zur Seite (falls Bäume sonst angestrahlt würden) sowie geschlossenem Gehäuse verwendet werden.
- Es sind Natriumdampfhochdruck- (NAV), Natriumdampfniedrigdruck- (NA) oder LED-Leuchtmittel mit geringem Blauanteil (Farbtemperatur < 3000 K) zu verwenden.
- Die Betriebstemperaturen sollten 60°C nicht überschreiten.

Der Einsatz der Lampen ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Es ist darauf zu achten, dass Bäume und Bereiche, welche nicht zwangsläufig einer Beleuchtung bedürfen, nicht angestrahlt werden.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität / Maßnahmen zum Ausgleich

Bei den folgenden Maßnahmen handelt es sich um vorgezogene Maßnahmen, welche zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahme) erforderlich sind, um Beeinträchtigungen lokaler Populationen zu vermeiden. Sie werden vorsorglich für den Verlust von potenziellen Quartieren und Nistplätzen zur Verbesserung der Habitatbedingungen im benachbarten Waldbestand vorgesehen.

A1_{CEF} Ausgleichsmaßnahme für die Artgruppe Säugetiere - Haselmaus: Anbringen von Haselmauskästen

Es wird angenommen, dass der zu fällende Waldbestand ein Potential von mindestens 1 bis 2 Haselmausrevieren aufweist. Um diesen Verlust auszugleichen sind 4 Haselmauskästen aufzuhängen.

Folgende Kriterien sind dabei zu beachten:

- Die Aufhängung ist vor Beginn der Baumfällarbeiten in geeigneten benachbarten Waldbeständen (Flurstück 1881/7) mit einem Abstand von mind. 50 m zu den Sportanlagen zu erfolgen.
- Die Haselmauskästen werden an Bäumen (am Stamm) in einer Höhe von 1 - 3 m angebracht. Dabei kann es sich um den gleichen Baum handeln wie bei den Vogel-/Fledermauskästen.
- Das Loch des Kastens zeigt zum Stamm und darf nicht durch den Nagel versperrt sein.
- Die Haselmauskästen sollten in einem Abstand von 15 - 30 m zueinander aufgehängt werden.

Die Kästen sind einmal jährlich 10 Jahre lang im Winter auf ihre Funktionsfähigkeit hin zu überprüfen und zu pflegen.

A2_{CEF} Ausgleichsmaßnahme für die Artgruppe Säugetiere - Fledermäuse: Schaffung von Ersatzspalten- und Höhlenquartieren für Fledermäuse

Es wird angenommen, dass der zu fällende Waldbestand ein Potential von mindestens 2 Fledermausquartieren (Spalten- und Höhlenquartiere an Bäumen) aufweist. Diese sind in einem Verhältnis von 1:2 auszugleichen. Daher sind für den Verlust des Waldbestandes 4 Ersatzquartiere zu schaffen (je 2 Fledermauskästen und -höhlen).

Folgende Kriterien sind dabei zu beachten:

- Die Aufhängung ist im Winter (spätestens parallel zu den Baumfällungen) in geeigneten benachbarten Waldbeständen (Flurstück 1881/7) mit einem Abstand von mind. 50 m zu den Sportanlagen zu erfolgen.
- Das Material der Kästen und Höhlen sollte vorzugsweise aus Holzbeton sein.
- Die Aufhängung erfolgt an Bäumen (am Stamm), in zur Bebauung/ Beleuchtung hin abgewandten Seite.
- Die Platzierung der Kästen und Höhlen sollte als Gruppe (naher räumlicher Bezug) erfolgen.

Die Kästen sind einmal jährlich 10 Jahre lang im Winter auf ihre Funktionsfähigkeit hin zu überprüfen und zu pflegen.

**A3_{CEF} Ausgleichsmaßnahme für die Artgruppe Vögel - Höhlenbrüter:
Anbringen von Vogelnistkästen**

Es wird angenommen, dass der zu fällende Waldbestand ein Potential von mindestens 2 Baumhöhlen aufweist. Diese sind in einem Verhältnis von 1:2 auszugleichen. Daher sind für den Verlust des Waldbestandes 4 Nisthilfen für höhlenbrütende Vogelarten in geeigneten benachbarten Waldbeständen aufzuhängen.

Folgende Kriterien sind dabei zu beachten:

- Die Aufhängung ist im Winter (spätestens parallel zu den Baumfällungen) in geeigneten benachbarten Waldbeständen (Flurstück 1881/7) mit einem Abstand von mind. 50m zu den Sportanlagen zu erfolgen.
- Das Material der Kästen und Höhlen sollte vorzugsweise aus Holzbeton sein.
- Die Aufhängung erfolgt an Bäumen, in zur Bebauung/ Beleuchtung hin abgewandten Seite.

Die Kästen sind einmal jährlich 10 Jahre lang im Winter auf ihre Funktionsfähigkeit hin zu überprüfen und zu pflegen.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der planungsrelevanten Pflanzenarten

- entfällt (keine Nachweise oder Hinweise auf Vorkommen).

4.2 Bestand und Betroffenheit der planungsrelevanten Tierarten

Der Gesamtbestand der zu prüfenden Arten ergibt sich aus den 3 Listen der TLUBN (Stand 2009) „Artenliste 1: Anhang IV-Arten FFH-RL; nach EU-Recht geschützte Tier- und Pflanzenarten von Thüringen“ (TLUG, 2009a), „Artenliste 2: darüber hinaus nach nationalem Recht geschützte Tier- und Pflanzenarten“ (TLUG, 2009b), „Artenliste 3: planungsrelevante Vogelarten von Thüringen“ (TLUG, 2013a) und dem Text „Konzeption zur Erstellung einer Liste planungsrelevanter Vogelarten für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bei Planungs- und Zulassungsverfahren in Thüringen“ (TLUG, 2013b).

Bezüglich der planungsrelevanten Tierarten ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter):
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.
- Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter):
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.
- Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter):
Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Art unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

Beschreibung der Abschichtung

Nachfolgend wird die Abschichtung der einzelnen Tiergruppen beschrieben. Für Arten, welche hier nicht beschrieben / erwähnt werden, liegt **kein** Verdacht auf Betroffenheit vor.

Eine allgemeine Abschichtung erfolgt für Arten, welche einer der folgenden Kriterien erfüllen:

- a) Arten, die in Thüringen als ausgestorben/ verschollen gelten,
- b) Arten, deren Verbreitungsgebiete sich nur außerhalb des Untersuchungsgebietes befinden,
- c) Vogelarten ohne Brutstatus in Thüringen (Rast- und Zugvögel), da sich bedeutsame Vogelrastgebiete und Zuggebiete nur außerhalb des Untersuchungsgebietes befinden,
- d) Arten, deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden. Darunter fallen z.B. euryöke Arten (Ubiquisten).

- **Amphibien**

Laichgewässer oder feuchte Lebensräume für Amphibien befinden sich nicht im Untersuchungsgebiet. Die nachfolgenden Arten werden aufgrund von Verdachtsfällen und möglicher Überwinterungshabitate im Untersuchungsgebiet kurz näher betrachtet. Für die Erdkröte gibt es Nachweise der Art in der Region sowie aufgrund der Eignung des Waldgebietes als (Teil-)Lebensraum, sie ist aber keine Art nach Anhang II o. IV FFH-RL, damit nicht relevant für Artenschutzfachbeitrag.

Europäischer Laubfrosch (Anhang IV FFH-RL):

Laichgewässer findet die Art in den nahe gelegenen Kleingarten- und Einfamilienhaussiedlungen, wo kleine Gewässer in sonnenexponierter Lage vorhanden sein können. Diese liegen in mindestens 250 m Entfernung zum Untersuchungsgebiet, getrennt durch waldreiches Gebiet und Ackerflächen.

Nach dem Laichen nutzt die Art im Sommer vernässte Ödlandflächen, Schilfgürtel, Feuchtwiesen, Gebüsche sowie Waldränder. Als Winterquartier werden Wurzelhöhlen und Erdlöcher, welche sich in Waldbereichen, Feldgehölzen oder Säumen befinden, genutzt. Oft befinden sich diese Quartiere in dem Sommerlebensraum.

Ein Vordringen der Art im Winter in die eher trockenen Waldbereiche im Untersuchungsgebiet ist aufgrund zahlreicher Überwinterungsmöglichkeiten, welche sich näher am Laichgewässer befinden sowie eine bessere Eignung auch als Sommerlebensraum aufweisen, wenig wahrscheinlich. Die Art würde sich eher im Waldrandbereich aufhalten und nicht in den inneren Waldbestand, wo sich das Untersuchungsgebiet befindet, weiterwandern. Die Art wird aus diesem Grund abgeschichtet.

- **Reptilien**

Trockene Saumstrukturen, besonnte Lagen und steinige Trockenbereiche, welche für diese Tiergruppe von Bedeutung sind, befinden sich im Untersuchungsgebiet keine. Die nachfolgende Art wird aufgrund von Verdachtsfällen dennoch kurz näher betrachtet.

Zauneidechse (Anhang IV FFH-RL):

Die Art bewohnt relativ offene, reich strukturierte Lebensräume mit einem Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Sie ist ein typischer Vertreter wärmebegünstigter und sonnenexponierter Lagen, wie Waldränder und Böschungen. Im Winter verstecken sich die Tiere in frostfreien Verstecken, wie Kleinsäugerbauen, Erdspalten, Baumstubben oder selbst gegrabenen Quartieren.

Die besiedelten Flächen weisen eine sonnenexponierte Lage, ein lockeres, gut drainiertes Substrat, unbewachsene Teilflächen mit geeigneten Eiablageplätzen, spärliche bis mittelstarke Vegetation und das Vorhandensein von Kleinstrukturen wie Steine, Totholz usw. als Sonnplätze auf.

Da das entsprechende Habitatschema im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden ist, ist mit einem Vorkommen der Art nicht zu rechnen. Die Art wird aus diesem Grund abgeschichtet.

- **Libellen**

Die Tiergruppe wird abgeschichtet, da Nachweise oder Hinweise auf Vorkommen streng geschützter Arten fehlen. Gewässer oder feuchte Lebensräume befinden sich im Untersuchungsgebiet keine.

- **Tagfalter**

Die Tiergruppe wird abgeschichtet, da gemäß der Abfrage im FIS im Umkreis von 1.000 m zum Vorhaben keine Fundnachweise von Tagfaltern bekannt sind. Darüber ist aufgrund der Biotopausstattung im Untersuchungsgebiet nicht mit dem Vorkommen planungsrelevanter Tagfalterarten zu rechnen.

- **Käfer**

Eremit (Anhang IV FFH-RL):

In Thüringen sind Vorkommen des Eremiten vor allem an Solitärbäumen in der offenen Landschaft wie Straßenränder, Parks und Alleen bekannt. Eine deutliche Präferenz besteht für mulmgefüllte Kopfweiden und alte Linden. Hauptsächlich werden freistehende und besonnte Bäume besiedelt (Artensteckbriefe Thüringen, 2009). Da diese Eigenschaften für das Untersuchungsgebiet nicht zutreffen, wird diese Art abgeschichtet.

Veränderlicher Edelscharrkäfer (streng geschützt gem. BArtSchV):

Der Käfer entwickelt sich in alten hohlen Bäumen oder in liegenden starken Ästen, insbesondere in alten Eichen. Die Larven ernähren sich von Mulm in Baumhöhlen. Auch als vollentwickeltes Tier verbringt der Käfer die meiste Zeit in Baumhöhlen. Die Art ist auf großflächige, naturnaher Laubwaldgebiete angewiesen und in Thüringen selten.

Die Lebensraumbedingungen sind im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt, da entsprechend alte und abgestorbene Eichen nicht vorhanden sind sowie die Laubwaldbestände nicht großflächig sind. Mit einem Vorkommen der Art ist auch diesem Grund nicht zu rechnen.

Großer Rosenkäfer (streng geschützt gem. BArtSchV):

Die Wärme liebende Art, in Thüringen sehr seltene Art besiedelt bevorzugt Eichenwälder mit kräftigen Eichen. Sie ist in lichten Wäldern mit exponierten Altbäumen und Waldrändern, sofern ausreichend morsches Holz in Baumhöhlen, Stammverletzungen und Astlöchern vorhanden ist, anzutreffen.

Die Lebensraumbedingungen sind im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt, da entsprechend alte und sonnenexponierte Eichen nicht vorhanden sind. Mit einem Vorkommen der Art ist auch diesem Grund nicht zu rechnen.

• **Weitere Insekten**

Bei dem nahe gelegenen Fundpunkt gemäß FIS-Naturschutz aus dem Jahr 2005, südlich des Naturdenkmals (ND) „Eiche im Schortental“ handelt es sich um die Hornisse (*Vespa crabro*). Diese Art ist gemäß BArtSchV nicht streng geschützt und keine Art nach Anhang IV FFH-RL, damit keine planungsrelevante Art, welche im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag näher zu untersuchen ist.

Die Tiergruppen Säugetiere (ohne Fledermäuse), Fledermäuse und Avifauna werden nicht abgeschichtet und in den nachfolgenden Kapiteln näher untersucht.

4.2.1 Säugetiere

4.2.1.1 Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Das Vorkommen der Haselmaus kann für das Untersuchungsgebiet, aufgrund älterer Nachweise der Art in der Region sowie der Eignung der Waldvegetation als Lebensraum, nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden und wird daher mit betrachtet. Als Datengrundlage für die Auswahl der potenziell vom Bauvorhaben betroffenen Fledermausarten wurde der Datenbestand der Stiftung FLEDERMAUS (Koordinationsstelle für Fledermausschutz in Thüringen) herangezogen, welcher im Juni 2020 im Rahmen der Bearbeitung des Landschaftsplanes Eisenberg abgefragt wurde. Für die Artenauswahl wurden alle im Raum Eisenberg vorkommenden Fledermausarten herangezogen und auf ihr potenzielles Vorkommen im Wald hin überprüft. Daraus leiten sich die Arten ab, welche im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung nachfolgend näher betrachtet werden (siehe folgende Tabelle).

Tabelle 2: Potenziell vorkommende Säugetierarten im Untersuchungsgebiet

| Deutscher Name | Wissenschaftlicher Name | RL TH | RL D | EHZ KBR D | EHZ TH |
|--------------------------------------|----------------------------------|-------|------|--------------|--------|
| Säugetiere - ohne Fledermäuse | | | | | |
| Haselmaus | <i>Muscardinus avellanarius</i> | 3 | V | U1 | FV |
| Fledermäuse | | | | | |
| Großer Abendsegler | <i>Nyctalus noctula</i> | 1 | V | U1 | U2 |
| Kleine Bartfledermaus | <i>Myotis mystacinus</i> | 2 | * | FV | U2 |
| Braunes Langohr | <i>Plecotus auritus</i> | 3 | 3 | FV | U1 |
| Großes Mausohr | <i>Myotis myotis</i> | 3 | * | FV | FV |
| Zwergfledermaus | <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | 3 | * | FV | FV |

Legende:

| | | | |
|--------------|-------------------------------|------------|--------------------------------------|
| RL D | Rote Liste Deutschland (2020) | EHZ | Erhaltungszustand |
| RL TH | Rote Liste Thüringen (2021) | KBR | Kontinentale biogeographische Region |
| 0 | ausgestorben oder verschollen | D | Deutschland (BfN, 2013) |
| 1 | vom Aussterben bedroht | TH | Thüringen (TLUG, 2014) |
| 2 | stark gefährdet | FV | günstig |
| 3 | gefährdet | U1 | ungünstig/unzureichend |
| V | Arten der Vorwarnliste | U2 | ungünstig/schlecht |
| D | Daten defizitär | | |
| * | ungefährdet | | |

4.2.1.2 Betroffenheit der Säugetierarten

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Thüringen: 3 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art in Thüringen (TLUG, 2014)

 günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Haselmaus ist die kleinste einheimische Schläferart und nur so groß wie eine Hausmaus. Sie besiedeln verschiedenste Waldgesellschaften. Bevorzugt werden lichte und warme Laubmischwälder. Hierbei werden Busch- und niederholzreiche Schläge sowie gut strukturierte Waldränder besonders gut angenommen. Das Vorkommen von abwechslungsreichen Beständen an fruchttragenden Sträuchern und krautigen Pflanzen ist ebenfalls von Bedeutung.

Die nacht- und dämmerungsaktiven Tiere bewegen sich in den Baumkronen bzw. im Astwerk von Hecken und bewohnen tagsüber ihre verschiedenen freistehenden Sommernester, welche in Stauden, Bäumen und Sträuchern angelegt sind. Außer zum Winterschlaf kommen sie kaum auf den Boden. Für die Aufzucht von Jungen bauen sie kugelförmige Wurfenster aus Gras, Bast oder Laub in Bäumen, Baumhöhlen, Gebüsch oder Nistkästen. Die Paarungszeit beginnt nach dem Winterschlaf im April und kann bis Oktober andauern. Die Art gilt als relativ standorttreu.

Ihre Nahrung ist in erster Linie pflanzlich und besteht je nach Jahreszeit aus Samen aller Art, vor allem Bucheckern, Eicheln und Nüssen. Im Herbst werden auch Früchte, Beeren, Knospen, Blüten aber auch Rinde verzehrt. Besonders im Frühsommer werden Insekten und deren Larven gefressen.

Für den Winterschlaf bauen Haselmäuse kugelige Nester am und im Boden zwischen den Wurzeln von Bäumen oder Baumstümpfen aus dicken Lagen von Laub oder Gras und Moos (Görner, 2009; Artensteckbriefe Thüringen, 2009).

Lokale Population:

Es existieren ältere Fundnachweise (älter als 10 Jahre) der in Thüringen seltenen Art für die Region Eisenberg. Mit einem aktuellen Vorkommen ist zu rechnen. Die Art gilt in Thüringen als gefährdet.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Quartiere sind in der Eingriffsfläche nicht bekannt, jedoch nicht gänzlich auszuschließen. Bei der Bauausführung können Schädigungen durch Gehölzbeseitigungen (Zerstörung von Haselmausnestern) eintreten. Aus diesem Grund werden die Maßnahmen V_{AFB} 3 und A1_{CEF} festgesetzt. A1_{CEF} dient dem Ausgleich der Schädigung möglicher (auch potenziell unentdeckter) Haselmausnester. Mit dieser Maßnahme sollen die Habitatbedingungen in den umliegenden Waldbereichen verbessert werden.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:V_{AFB} 3 Gehölzkontrolle unmittelbar vor den Fällungs-/ Rückschnittarbeiten

Zur Vermeidung von Störung, Verletzung oder Tötung von Haselmäusen, Fledermäusen und Brutvögeln ist eine Kontrolle der Gehölze und Baumstümpfe inkl. des nahen Wurzelbereiches auf mögliche Winterquartiere und Niststandorte unmittelbar vor Beginn der Rodungsarbeiten durch einen Fachexperten durchzuführen.

Bei Quartiersfunden ist die Arbeit zu unterbrechen und Kontakt zur Unteren Naturschutzbehörde aufzunehmen, um den Fund zu melden sowie die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

 CEF-Maßnahmen erforderlich:A1_{CEF} Ausgleichsmaßnahme für die Artgruppe Säugetiere - Haselmaus:
Anbringen von Haselmauskästen

Es wird angenommen, dass der zu fällende Waldbestand ein Potential von mindestens 1 bis 2 Haselmausrevieren aufweist. Um diesen Verlust auszugleichen sind 4 Haselmauskästen aufzuhängen.

Folgende Kriterien sind dabei zu beachten:

- Die Aufhängung ist vor Beginn der Baumfällarbeiten in geeigneten benachbarten Waldbeständen mit

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

einem Abstand von mind. 50 m zu den Sportanlagen zu erfolgen.

- Die Haselmauskästen werden an Bäumen (am Stamm) angebracht in einer Höhe von 1 - 3 m. Dabei kann es sich um den gleichen Baum handeln wie bei den Vogel-/Fledermauskästen.
- Das Loch des Kastens zeigt zum Stamm und darf nicht durch den Nagel versperrt sein.
- Die Haselmauskästen sollten in einem Abstand von 15 - 30 m zueinander aufgehängt werden.

Die Kästen sind einmal jährlich 10 Jahre lang im Winter auf ihre Funktionsfähigkeit hin zu überprüfen und zu pflegen.

Schadigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Quartiere sind in der Eingriffsfläche nicht bekannt, jedoch nicht gänzlich auszuschließen. Aus diesem Grund wird folgende Maßnahme festgesetzt:

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich (vorsorglich):

V_{AFB} 3 Gehölzkontrolle unmittelbar vor den Fällungs-/ Rückschnittarbeiten

Zur Vermeidung von Störung, Verletzung oder Tötung von Haselmäusen, Fledermäusen und Brutvögeln ist eine Kontrolle der Gehölze und Baumstümpfe inkl. des nahen Wurzelbereiches auf mögliche Winterquartiere und Niststandorte unmittelbar vor Beginn der Rodungsarbeiten durch einen Fachexperten durchzuführen.

Bei Quartiersfunden ist die Arbeit zu unterbrechen und Kontakt zur Unteren Naturschutzbehörde aufzunehmen, um den Fund zu melden sowie die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

CEF-Maßnahmen erforderlich: *keine*

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Quartiere sind in der Eingriffsfläche nicht bekannt, jedoch nicht gänzlich auszuschließen. Es kann durch Wald- und Gehölzeinschlag bzw. -rodungen und im Zuge von Bodenarbeiten zu Verletzungen oder direkten Tötungen von Haselmäusen kommen, die sich innerhalb der Gehölze (Aktivitätsperiode) oder am und im Boden (Winterester während der inaktiven Phase) aufhalten. Aus diesem Grund wird folgende Maßnahme festgesetzt:

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

V_{AFB} 3 Gehölzkontrolle unmittelbar vor den Fällungs-/ Rückschnittarbeiten

Zur Vermeidung von Störung, Verletzung oder Tötung von Haselmäusen, Fledermäusen und Brutvögeln ist eine Kontrolle der Gehölze und Baumstümpfe inkl. des nahen Wurzelbereiches auf mögliche Winterquartiere und Niststandorte unmittelbar vor Beginn der Rodungsarbeiten durch einen Fachexperten durchzuführen.

Bei Quartiersfunden ist die Arbeit zu unterbrechen und Kontakt zur Unteren Naturschutzbehörde aufzunehmen, um den Fund zu melden sowie die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Fledermäuse

(Großer Abendsegler, Kleine Bartfledermaus, Braunes Langohr, Großes Mausohr, Zwergfledermaus)

Tiere nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

| | |
|--|---------------------------------|
| Rote-Liste Status Deutschland: Großer Abendsegler V, | Thüringen: Großer Abendsegler 1 |
| Kleine Bartfledermaus ungefährdet | Kleine Bartfledermaus 2 |
| Braunes Langohr 3 | Braunes Langohr 3 |
| Großes Mausohr ungefährdet | Großes Mausohr 3 |
| Zwergfledermaus ungefährdet | Zwergfledermaus 3 |

Arten im UG: nachgewiesen
 potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art in Thüringen (TLUG, 2014)

- günstig (Großes Mausohr, Zwergfledermaus)
 ungünstig – unzureichend (Braunes Langohr)
 ungünstig – schlecht (Großer Abendsegler, Kleine Bartfledermaus)

Die folgenden Kurzbeschreibungen der Arten beziehen sich auf die mögliche Nutzung des Waldes als Lebensraum (Quellen: Meschede et al., 2001; Artensteckbriefe Thüringen, 2009; Tress et al., 2012).

Großer Abendsegler: Die Art ist ein typischer Baumhöhlenbewohner. Als Ersatzhöhle werden auch Nistkästen besiedelt. Große Winterschlafgesellschaften sind für diese Art typisch. Sie nutzt Baumquartiere zu jeder Jahreszeit, auch hohle Äste im Kronenbereich sind ein beliebter Unterschlupf. Im Sommer werden die Quartiere unter Umständen alle 2 bis 3 Tage gewechselt.

Kleine Bartfledermaus: Die Art bewohnt offene und halb offene Landschaften mit einzelnen Gehölzbeständen und Hecken. Sie jagt im dörflichen Siedlungsbereich, in Gärten, an Gewässern und siedlungsnahen Waldbereichen. Sie bezieht ihre Sommerquartiere bevorzugt in Spalten an Gebäuden, aber auch in Baumhöhlen, hinter abgeplatzter Rinde und Fledermauskästen. Als Winterquartier bevorzugt die Art warme und feuchte unterirdische Räume, in denen sie offen an der Wand hängt oder sich tief in Spalten verkriecht.

Braunes Langohr: Die Art ist eine typische Waldart und jagt in allen Waldtypen. In einem langsamen flatternden Flug dicht an der Vegetation nehmen sie ihre Beute direkt vom Substrat ab. Die Weibchen bewohnen Baumhöhlen (auch kleine) mit freiem oder verdecktem Anflug. Auch abstehende Rinde und Spalten werden genutzt, wobei Quartiere vom Wurzelraum bis zum Wipfel gefunden werden. Gelegentlich kommen Baumhöhlen als Winterquartiere in Frage, welche sich üblicherweise jedoch in Kellern, Stollen usw. befinden, wo die Art frei hängt oder versteckt in Spalten sitzt.

Großes Mausohr: Nur die Männchen beziehen im Sommer Baumhöhlenquartiere im Wald. Auch Nistkästen werden genutzt. Die Wochenstubenquartiere befinden sich meist in großen Räumen von Gebäuden. Zur Jagd fliegen allerdings alle Tiere in den Wald, wo sie ca. 75% ihrer Zeit jagen, vor allem in Laubwäldern. Hauptbeute sind Laufkäfer, die vom Boden aufgelesen werden. Die Art fliegt relativ tief in Höhen zwischen 0,5 und 3 m. Als Winterquartiere werden meistens unterirdische Höhlen, Stollen oder Keller genutzt.

Zwergfledermaus: Die Art nutzt Waldränder als Jagdgebiete, welche meist in einem Radius von ca. 2 km um das Quartier liegen. Die Art ist ein typischer Bewohner von Spalten jeglicher Art, in die sie hinein kriechen. Im Wald sind diese vor allem hinter abgeplatzter Rinde, in Baumspalten und -höhlen zu finden. Die Wochenstubenkolonien wechseln regelmäßig ihr Quartier. Durchschnittlich alle 11-12 Tage beziehen die Tiere eine andere Spalte, wodurch ein Quartierverbund entsteht, der sich aus wechselnden Individuen zusammensetzt. Im Winter suchen Zwergfledermäuse unterirdische Höhlen, Keller oder Stollen zum Überwintern auf.

Lokale Population:

Im Untersuchungsgebiet sind keine Quartiere oder Vorkommen bekannt.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen ist nicht bekannt. In Thüringen zählen das Große Mausohr und die Zwergfledermaus zu den häufigen bis mäßig häufigen Arten, weshalb der Erhaltungszustand mit (B) bewertet wird. Die anderen drei Arten werden mit (C) bewertet.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

Fledermäuse

(Großer Abendsegler, Kleine Bartfledermaus, Braunes Langohr, Großes Mausohr, Zwergfledermaus)

Tiere nach Anhang IV a) FFH-RL

- hervorragend (A) gut (B) (Großes Mausohr, Zwergfledermaus)
 mittel – schlecht (C) (Kleine Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Braunes Langohr)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Quartiere sind in der Eingriffsfläche nicht bekannt, jedoch nicht gänzlich auszuschließen. Aus diesem Grund werden die Maßnahmen V_{AFB} 1 und V_{AFB} 3 in Zusammenhang mit der CEF-Maßnahme A2_{CEF} festgesetzt. Die Schaffung von Ersatzquartieren hilft den Fledermausbestand zu erhalten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

V_{AFB} 1 Gehölzkontrolle im Herbst/ Winter

Zu fällende Bäume sind auf Baumhöhlen mit Quartiereignung und deren Besatz im Herbst/ Winter vor den Fällarbeiten durch einen Fachexperten zu kontrollieren (unter Einsatz eines Endoskops).

- 1) Bei Nichtbesatz sind diese durch ein Tuch oder Schwamm zu verschließen, falls nicht sofort gefällt werden kann. Diese Arbeiten sind durch den Fachexperten durchzuführen.
- 2) Für den Fall, dass eine Höhlenkontrolle nicht möglich ist aufgrund von Sicherheitsaspekten, ist die Fällung ökologisch zu begleiten (vgl. V_{AFB} 3).

V_{AFB} 3 Gehölzkontrolle unmittelbar vor den Fällungs-/ Rückschnittarbeiten

Zur Vermeidung von Störung, Verletzung oder Tötung von Haselmäusen, Fledermäusen und Brutvögeln ist eine Kontrolle der Gehölze und Baumstümpfe inkl. des nahen Wurzelbereiches auf mögliche Winterquartiere und Niststandorte unmittelbar vor Beginn der Rodungsarbeiten durch einen Fachexperten durchzuführen.

Bei Quartiersfunden ist die Arbeit zu unterbrechen und Kontakt zur Unteren Naturschutzbehörde aufzunehmen, um den Fund zu melden sowie die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

A2_{CEF} Ausgleichsmaßnahme für die Artgruppe Säugetiere - Fledermäuse: Schaffung von Ersatzspalten- und Höhlenquartieren für Fledermäuse

Es wird angenommen, dass der zu fällende Waldbestand ein Potential von mindestens 2 Fledermausquartieren (Spalten- und Höhlenquartiere an Bäumen) aufweist. Diese sind in einem Verhältnis von 1:2 auszugleichen. Daher sind für den Verlust des Waldbestandes 4 Ersatzquartiere zu schaffen (je 2 Fledermauskästen und -höhlen).

Folgende Kriterien sind dabei zu beachten:

- Die Aufhängung ist im Winter (spätestens parallel zu den Baumfällungen) in geeigneten benachbarten Waldbeständen mit einem Abstand von mind. 50 m zu den Sportanlagen zu erfolgen.
- Das Material der Kästen und Höhlen sollte vorzugsweise aus Holzbeton sein.
- Die Aufhängung erfolgt an Bäumen (am Stamm), in zur Bebauung/ Beleuchtung hin abgewandten Seite.
- Die Platzierung der Kästen und Höhlen sollte als Gruppe (naher räumlicher Bezug) erfolgen.

Die Kästen sind einmal jährlich 10 Jahre lang im Winter auf ihre Funktionsfähigkeit hin zu überprüfen und zu pflegen.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Quartiere sind in der Eingriffsfläche nicht bekannt, jedoch nicht gänzlich auszuschließen. Potenziell muss mit Quartieren der genannten Arten gerechnet werden. Aus diesem Grund werden die Maßnahmen V_{AFB} 1 und V_{AFB} 3 festgesetzt. Eine betriebsbedingte Störung ergibt sich ggf. aus der nächtlichen Beleuchtung des Festzeltes inkl. des Außengelände sowie aus dem Geräuschpegel, der mit den Veranstaltungen einhergeht. Bzgl. der Beleuchtung wird die Maßnahme V_{AFB} 4 festgesetzt. Bzgl. der zeitweisen Störungen durch die Geräuschentwicklung während der Veranstaltungen ist

Fledermäuse

(Großer Abendsegler, Kleine Bartfledermaus, Braunes Langohr, Großes Mausohr, Zwergfledermaus)

Tiere nach Anhang IV a) FFH-RL

von einem gewissen Gewöhnungseffekt auszugehen, da die Lokalität schon seit längerer Zeit als Veranstaltungsort, auch für Nachtveranstaltungen, genutzt wird. Auch über die nahe gelegene BAB A9 (ca. 800 m Entfernung) besteht bereits eine Geräuschkulisse, welche je nach Windrichtung und Jahreszeit intensiv wahrzunehmen ist.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

V_{AFB} 1 Gehölzkontrolle im Herbst/ Winter

Zu fallende Bäume sind auf Baumhöhlen mit Quartiereignung und deren Besatz im Herbst/ Winter vor den Fällarbeiten durch einen Fachexperten zu kontrollieren (unter Einsatz eines Endoskops).

- 1) Bei Nichtbesatz sind diese durch ein Tuch oder Schwamm zu verschließen, falls nicht sofort gefällt werden kann. Diese Arbeiten sind durch den Fachexperten durchzuführen.
- 2) Für den Fall, dass eine Höhlenkontrolle nicht möglich ist aufgrund von Sicherheitsaspekten, ist die Fällung ökologisch zu begleiten (vgl. V_{AFB} 3).

V_{AFB} 3 Gehölzkontrolle unmittelbar vor den Fällungs-/ Rückschnittarbeiten

Zur Vermeidung von Störung, Verletzung oder Tötung von Haselmäusen, Fledermäusen und Brutvögeln ist eine Kontrolle der Gehölze und Baumstümpfe inkl. des nahen Wurzelbereiches auf mögliche Winterquartiere und Niststandorte unmittelbar vor Beginn der Rodungsarbeiten durch einen Fachexperten durchzuführen.

Bei Quartiersfunden ist die Arbeit zu unterbrechen und Kontakt zur Unteren Naturschutzbehörde aufzunehmen, um den Fund zu melden sowie die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

V_{AFB} 4 Fledermaus- und Vogelschonende Beleuchtung

Zur Vermeidung von Störungen von Fledermäusen und Vögeln durch nächtliche Lichtreize sind zur Außenbeleuchtung des Festzeltes sowie der Außenanlagen ausschließlich Lampen einzusetzen, welche folgende Kriterien erfüllen:

- Um Streulicht zu vermeiden sollten Lampen mit Abschirmung nach oben und ggf. zur Seite (falls Bäume sonst angestrahlt würden) sowie geschlossenem Gehäuse verwendet werden.
- Es sind Natriumdampfhochdruck- (NAV), Natriumdampfniedrigdruck- (NA) oder LED-Leuchtmittel mit geringem Blauanteil (Farbtemperatur < 3000 K) zu verwenden.
- Die Betriebstemperaturen sollten 60°C nicht überschreiten.

Der Einsatz der Lampen ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Es ist darauf zu achten, dass Bäume und Bereiche, welche nicht zwangsläufig einer Beleuchtung bedürfen, nicht angestrahlt werden.

CEF-Maßnahmen erforderlich: *keine*

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Ein Tötungs- und Verletzungsrisiko besteht, da die Arten Spaltenquartiere nutzen. Mit der Geländekontrolle unmittelbar vor Rodung der Bäume (Maßnahme V_{AFB} 3) kann das Tötungs- und Verletzungsrisiko minimiert/ ausgeschlossen werden.

Durch die Ausbaumaßnahmen kommt es zu einer höheren verkehrlichen Nutzung im Nahrungsraum der Arten. Jedoch ist aufgrund der zulässigen Fahrgeschwindigkeit auf den Wegen und Parkplätzen nicht mit einer Gefährdung der Fledermäuse bei ihrer Nahrungssuche zu rechnen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

V_{AFB} 1 Gehölzkontrolle im Herbst/ Winter

Zu fallende Bäume sind auf Baumhöhlen mit Quartiereignung und deren Besatz im Herbst/ Winter vor den Fällarbeiten durch einen Fachexperten zu kontrollieren (unter Einsatz eines Endoskopes).

- 1) Bei Nichtbesatz sind diese durch ein Tuch oder Schwamm zu verschließen, falls nicht sofort gefällt werden kann. Diese Arbeiten sind durch den Fachexperten durchzuführen.

Fledermäuse

(Großer Abendsegler, Kleine Bartfledermaus, Braunes Langohr, Großes Mausohr, Zwergfledermaus)

Tiere nach Anhang IV a) FFH-RL

- 2) Für den Fall, dass eine Höhlenkontrolle nicht möglich ist aufgrund von Sicherheitsaspekten, ist die Fällung ökologisch zu begleiten (vgl. V_{AFB} 3).

V_{AFB} 3 Gehölzkontrolle unmittelbar vor den Fällungs-/ Rückschnittarbeiten

Zur Vermeidung von Störung, Verletzung oder Tötung von Haselmäusen, Fledermäusen und Brutvögeln ist eine Kontrolle der Gehölze und Baumstümpfe inkl. des nahen Wurzelbereiches auf mögliche Winterquartiere und Niststandorte unmittelbar vor Beginn der Rodungsarbeiten durch einen Fachexperten durchzuführen.

Bei Quartiersfunden ist die Arbeit zu unterbrechen und Kontakt zur Unteren Naturschutzbehörde aufzunehmen, um den Fund zu melden sowie die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.3 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VSchRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter):
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.
- Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter):
Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.
- Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter):
Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

4.3.1 Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Für die Auswahl der potenziell vom Vorhaben betroffenen Brutvogelarten wurden die Biotopausstattung im Untersuchungsgebiet, die Verbreitungskarten des Vereins Thüringer Ornithologen e.V. (VTO) zu Grund gelegt. Sogenannte „Allerweltsarten“, welche als Ubiquisten weit verbreitet sind, werden hierbei nicht berücksichtigt, vgl. Liste der planungsrelevanten Vogelarten in Thüringen (TLUG, 2013a). Darunter fallen z.B. Arten wie Blau- und Kohlmeise sowie Buch- und Grünfink und Amsel.

Bei Rotmilan und Schwarzmilan handelt es sich um Arten, welche sich bei ausreichenden Alternativen ruhige Brutplätze suchen. Diese finden sie in Form von kleinflächigen Gehölzen in der landwirtschaftlichen Flur, wie sie sich im Umfeld des Untersuchungsgebietes befindet. Ein Brüten im Umfeld der Sportplätze und Gaststätte scheint daher unwahrscheinlich. Hinzu kommt, dass der Baumbestand nicht hoch genug ist. Bei der Geländebegehung am 20.11.2020 konnten weder im Untersuchungsgebiet noch im Randbereich Horste gesichtet werden.

Die Waldarten Schwarzspecht und Waldbaumläufer kommen vor allem in größeren geschlossenen Waldgebieten vor, wodurch diese in dem Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten sind. Gleiches gilt für den Kolkraben.

Für den Raubwürger ist das Habitat ungeeignet. Die übrigen, nachfolgend genannten Arten sind potenziell von einer Schädigung von Lebensstätten im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen betroffen.

Tabelle 3: Im Umkreis von 1.000 m zum UG nachgewiesene und potenziell vorkommende Europäische Vogelarten

| Deutscher Name | Wissenschaftlicher Name | Nistplatz | VSRL | FIS - Daten | Eigene Begeh. | Nachweis UG | RL TH | RL D | EH Z TH |
|----------------|--------------------------------|-----------|--------|-------------|---------------|--------------|-------|------|---------|
| Buntspecht | <i>Dendrocopus major</i> | hö | | | x | B, N | * | * | A |
| Eichelhäher | <i>Garrulus glandarius</i> | fr, hö | | | x | pot. B, N | * | * | A |
| Grauspecht | <i>Picus canus</i> | hö | Anh. 1 | x | | pot. B, N | * | 2 | B |
| Grünspecht | <i>Picus viridis</i> | hö | | | | pot. B, N | * | * | A |
| Habicht | <i>Accipiter gentilis</i> | ba | | | | pot. B, N, Ü | * | * | A |
| Kleiber | <i>Sitta europaea</i> | hö | | | | pot. B, N | * | * | A |
| Kleinspecht | <i>Dryobates minor</i> | hö | | | | pot. B, N | * | V | B |
| Mäusebussard | <i>Buteo buteo</i> | ba | | x | x | pot. B, Ü | * | * | A |
| Rabenkrähe | <i>Corvus corone</i> | fr | | | x | pot. B, N, Ü | * | * | A |
| Waldkauz | <i>Strix aluco</i> | hö | | | | pot. B, N | * | * | A |
| Waldlaubsänger | <i>Phylloscopus sibilatrix</i> | bo | | | | pot. B, N | * | * | A |
| Zilpzalp | <i>Phylloscopus collybita</i> | bo | | | | pot. B, N | * | * | A |

Legende:**Nachweis: UG = Untersuchungsgebiet, z. B. als B = Brutvogel.**

| | | | |
|--------------|---|------------|--------------------------------|
| RL D | Rote Liste Deutschland (2015) | EHZ | Erhaltungszustand Beschreibung |
| RL TH | Rote Liste Thüringen (2011) | TH | Thüringen (TLUG, 2013) |
| 0 | ausgestorben oder verschollen | A | sehr gut |
| 1 | vom Aussterben bedroht | B | gut |
| 2 | stark gefährdet | C | mittel - schlecht |
| 3 | gefährdet | | |
| * | ungefährdet | | |
| G | Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt | | |
| R | extrem seltene Art mit geographischer Restriktion | | |
| V | Arten der Vorwarnliste | | |
| D | Daten defizitär | | |

Vorkommen (im Eingriffsgebiet, im Umgriff, potenziell)

| | | | |
|---|-----------------|------|---|
| B | Brutvorkommen | N | Nahrungsgast |
| R | Rastvorkommen | pot. | Potenzielles Vorkommen |
| D | Durchzügler | Ü | das Gebiet ohne Landung überfliegende Arten |
| S | Sommervorkommen | | |
| W | Wintervorkommen | | |

| | | | | |
|------------|----|-------------|----|------------------|
| Nistplätze | ba | Baumbrüter | ha | Halbhöhlenbrüter |
| | bo | Bodenbrüter | hö | Höhlenbrüter |
| | bu | Buschbrüter | fr | Freibrüter |

Die betroffenen Arten werden üblicherweise einzeln behandelt / geprüft.
Erfüllen mehrere Arten jedoch ähnliche ökologische Ansprüche, so werden diese zu sogenannten Gil-
den zusammengefasst und im Weiteren als Gruppe artenschutzrechtlich überprüft.

4.3.2 Betroffenheit der Vogelarten

| Höhlenbrüter (<i>Buntspecht, Grauspecht, Grünspecht, Kleiber, Kleinspecht, Waldkauz</i>) | |
|--|--|
| Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VSchRL | |
| 1 | <p>Grundinformationen</p> <p>Rote-Liste Status Deutschland: Grauspecht 2, Kleinspecht V Thüringen: -</p> <p>Art(en) im UG</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen (Buntspecht)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich (Grauspecht, Grünspecht, Kleiber, Kleinspecht, Waldkauz) Status: mögliche Brutvögel</p> <p>Erhaltungszustand der Arten in <u>Thüringen</u> (TLUG, 2013)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> günstig (Buntspecht, Grünspecht, Kleiber, Waldkauz) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (Grauspecht, Kleinspecht)</p> <p><input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht</p> <p>Die o. g. Arten brüten in natürlich und künstlich entstandenen Höhlen in strukturreichen lichten Laub- und Mischwäldern. Höhlenreiche Altholzbestände mit hohem Eichenanteil werden besonders gern angenommen. Dies gilt insbesondere für den Kleiber und den Kleinspecht. Der Buntspecht ist dabei nicht so sehr an alte Baumbestände gebunden. Der Grünspecht lebt eher in den Randzonen der Wälder und braucht einen hohen Anteil an offenen Flächen zur Nahrungssuche (vor allem Ameisen).</p> <p>Lokale Population: Es handelt sich mit Ausnahme des Grauspechtes primär um weit verbreitete, in Thüringen nicht gefährdete Arten. Im Untersuchungsraum konnte der Buntspecht bei einer Geländebegehung am 20.11.2020 gehört werden. In den umliegenden Waldbereichen wurden zahlreiche Baumhöhlen gesichtet. Im Untersuchungsgebiet selbst konnten jedoch keine Höhlen entdeckt werden.</p> <p>Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u> wird demnach bewertet mit:</p> <p><input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)</p> |
| 2.1 | <p>Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 <u>Nr. 3 und 1</u> i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG</p> <p>Durch die im Zusammenhang mit der Baumaßnahme notwendige Baumfällungen ist eine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (hier Baumhöhlen) möglich. Aus diesem Grund werden die Maßnahmen V_{AFB} 1, V_{AFB} 2 und V_{AFB} 3 in Zusammenhang mit der CEF-Maßnahme A3_{CEF} festgesetzt. Die Schaffung von Ersatzhöhlen hilft den Bestand an Höhlenbrütern zu erhalten und die Habitatbedingungen in den umliegenden Waldbereichen zu verbessern.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p>V_{AFB} 1 <u>Gehölzkontrolle im Herbst/ Winter</u> Zu fallende Bäume sind auf Baumhöhlen mit Quartiereignung und deren Besatz im Herbst/ Winter vor den Fällarbeiten durch einen Fachexperten zu kontrollieren (unter Einsatz eines Endoskops).</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Bei Nichtbesatz sind diese durch ein Tuch oder Schwamm zu verschließen, falls nicht sofort gefällt werden kann. Diese Arbeiten sind durch den Fachexperten durchzuführen. 2) Für den Fall, dass eine Höhlenkontrolle nicht möglich ist aufgrund von Sicherheitsaspekten, ist die Fällung |

ökologisch zu begleiten (vgl. V_{AFB} 3).

V_{AFB} 2 Bauzeitenregelung - Rodung/ Rückschnitte von Gehölzen

Zur Vermeidung einer direkten Beeinträchtigung von Haselmäusen, Fledermäusen und Brutvögeln und/ oder evtl. vorhandenen Niststandorten sind die erforderlichen Fällungsarbeiten, Gehölz-/ Einzelastentnahmen und ggf. erforderlichen Gehölz-/ Kronenrückschnitte nur außerhalb der Vegetations- und Vogelbrutzeit im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen.

V_{AFB} 3 Gehölzkontrolle unmittelbar vor den Fällungs-/ Rückschnittarbeiten

Zur Vermeidung von Störung, Verletzung oder Tötung von Haselmäusen, Fledermäusen und Brutvögeln ist eine Kontrolle der Gehölze und Baumstümpfe inkl. des nahen Wurzelbereiches auf mögliche Winterquartiere und Niststandorte unmittelbar vor Beginn der Rodungsarbeiten durch einen Fachexperten durchzuführen.

Bei Quartiersfunden ist die Arbeit zu unterbrechen und Kontakt zur Unteren Naturschutzbehörde aufzunehmen, um den Fund zu melden sowie die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

A3_{CEF} Ausgleichsmaßnahme für die Artgruppe Vögel - Höhlenbrüter:

Anbringen von Vogelnistkästen

Es wird angenommen, dass der zu fällende Waldbestand ein Potential von mindestens 2 Baumhöhlen aufweist. Diese sind in einem Verhältnis von 1:2 auszugleichen. Daher sind für den Verlust des Waldbestandes 4 Nisthilfen für höhlenbrütende Vogelarten in geeigneten benachbarten Waldbeständen aufzuhängen.

Folgende Kriterien sind dabei zu beachten:

- Die Aufhängung ist im Winter (spätestens parallel zu den Baumfällungen) in geeigneten benachbarten Waldbeständen mit einem Abstand von mind. 50 m zu den Sportanlagen zu erfolgen.
- Das Material der Kästen und Höhlen sollte vorzugsweise aus Holzbeton sein.
- Die Aufhängung erfolgt an Bäumen, in zur Bebauung/ Beleuchtung hin abgewandten Seite.

Die Kästen sind einmal jährlich 10 Jahre lang im Winter auf ihre Funktionsfähigkeit hin zu überprüfen und zu pflegen.

Schadigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Folgende Störungen sind ggf. zu erwarten:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten; dies liegt vor, wenn eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population eintritt.

Bau- bzw. betriebsbedingte Störungen durch akustische bzw. visuelle Störreize können für einzelne Individuen nicht ausgeschlossen werden.

Die baubedingten Störungen sind temporär. Zeitweise werden betriebsbedingte Störungen durch die Geräuschentwicklung während der Veranstaltungen auftreten. Da die Lokalität schon seit längerer Zeit als Veranstaltungsort, auch für Nachtveranstaltungen, genutzt wird, ist von einem gewissen Gewöhnungseffekt auszugehen. Auch über die nahe gelegene BAB A9 (ca. 800 m Entfernung) besteht bereits eine Geräuschkulisse, welche je nach Windrichtung und Jahreszeit intensiv wahrzunehmen ist.

Durch die Störungen bedingte Verlagerungen einzelner Reviere können nicht ausgeschlossen werden. Mögliche Störungen führen jedoch aufgrund der Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit der Arten sowie aufgrund der ausreichend vorhandenen Ausweichlebensräume nicht zu einer signifikanten Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen. Erhebliche Störungen werden ausgeschlossen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

V_{AFB} 2 Bauzeitenregelung - Rodung/ Rückschnitte von Gehölzen

Zur Vermeidung einer direkten Beeinträchtigung von Haselmäusen, Fledermäusen und Brutvögeln und/ oder evtl. vorhandenen Niststandorten sind die erforderlichen Fällungsarbeiten, Gehölz-/ Einzelastentnahmen und ggf. erforderlichen Gehölz-/ Kronenrückschnitte nur außerhalb der Vegetations- und Vogelbrutzeit im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen.

V_{AFB} 4 Fledermaus- und Vogelschonende Beleuchtung

Zur Vermeidung von Störungen von Fledermäusen und Vögeln durch nächtliche Lichtreize sind zur Außenbeleuchtung des Festzeltes sowie der Außenanlagen ausschließlich Lampen einzusetzen, welche folgende Kriterien erfüllen:

- Um Streulicht zu vermeiden sollten Lampen mit Abschirmung nach oben und ggf. zur Seite (falls Bäume sonst angestrahlt würden) sowie geschlossenem Gehäuse verwendet werden.
- Es sind Natriumdampfhochdruck- (NAV), Natriumdampfniedrigdruck- (NA) oder LED-Leuchtmittel mit geringem Blauanteil (Farbtemperatur < 3000 K) zu verwenden.
- Die Betriebstemperaturen sollten 60°C nicht überschreiten.

Der Einsatz der Lampen ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Es ist darauf zu achten, dass Bäume und Bereiche, welche nicht zwangsläufig einer Beleuchtung bedürfen, nicht angestrahlt werden.

CEF-Maßnahmen erforderlich: *keine*

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Zur Vermeidung baubedingter Verletzungen oder Verluste von Einzelindividuen am Nest werden die Maßnahmen $V_{AFB 1}$, $V_{AFB 2}$ und $V_{AFB 3}$ vorgesehen.

Der Betrieb der Anlagen stellt aufgrund der hohen Fluchtdistanz und der zulässigen geringen Höchstgeschwindigkeit allgemein keine Gefährdung für die genannten Arten dar.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

$V_{AFB 1}$ Gehölzkontrolle im Herbst/ Winter

Zu fallende Bäume sind auf Baumhöhlen mit Quartiereignung und deren Besatz im Herbst/ Winter vor den Fällarbeiten durch einen Fachexperten zu kontrollieren (unter Einsatz eines Endoskops).

- 1) Bei Nichtbesatz sind diese durch ein Tuch oder Schwamm zu verschließen, falls nicht sofort gefällt werden kann. Diese Arbeiten sind durch den Fachexperten durchzuführen.
- 2) Für den Fall, dass eine Höhlenkontrolle nicht möglich ist aufgrund von Sicherheitsaspekten, ist die Fällung ökologisch zu begleiten (vgl. $V_{AFB 3}$).

$V_{AFB 2}$ Bauzeitenregelung - Rodung/ Rückschnitte von Gehölzen

Zur Vermeidung einer direkten Beeinträchtigung von Haselmäusen, Fledermäusen und Brutvögeln und/ oder evtl. vorhandenen Niststandorten sind die erforderlichen Fällungsarbeiten, Gehölz-/ Einzelastentnahmen und ggf. erforderlichen Gehölz-/ Kronenrückschnitte nur außerhalb der Vegetations- und Vogelbrutzeit im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen.

$V_{AFB 3}$ Gehölzkontrolle unmittelbar vor den Fällungs-/ Rückschnittarbeiten

Zur Vermeidung von Störung, Verletzung oder Tötung von Haselmäusen, Fledermäusen und Brutvögeln ist eine Kontrolle der Gehölze und Baumstümpfe inkl. des nahen Wurzelbereiches auf mögliche Winterquartiere und Niststandorte unmittelbar vor Beginn der Rodungsarbeiten durch einen Fachexperten durchzuführen.

Bei Quartiersfunden ist die Arbeit zu unterbrechen und Kontakt zur Unteren Naturschutzbehörde aufzunehmen, um den Fund zu melden sowie die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Freibrüter*(Eichelhäher, Rabenkrähe)*

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VSchRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: -

Thüringen: -

Art(en) im UG

 nachgewiesen (Eichelhäher, Rabenkrähe) potenziell möglich

Status: mögliche Brutvögel

Erhaltungszustand der Arten in Thüringen (TLUG, 2013) günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Eichelhäher bewohnt ein breites Spektrum von Laub-, Misch und Nadelwäldern. Besonders in Eichen-Hainbuchenwäldern ist die Siedlungsdichte etwas höher. Als Nistplatz bevorzugt er Standorte in den Wipfeln der unteren Baumschicht, wie Unterwuchs und Stangengehölze. Die meisten Nester werden in Höhen zwischen 1,5m und 8 m gefunden.

Die Rabenkrähe besiedelt ein breites Spektrum von gehölzreichen Lebensräumen mit Präferenz für eine von Grünland durchsetzte halboffene Kulturlandschaft, Stadtränder und begrünte Städte. Sie bauen ihre Nester meist hoch in Bäumen, auf Gitter-Leitungsmasten oder in Gebäude- und Felnsischen. Das Innere geschlossener Wälder wird weitgehend gemieden.

Die genannten Rabenvögel sind Allesfresser und ernähren sich sehr vielseitig. Die Hauptnahrungsquellen der Arten sind Eicheln (Eichelhäher), Baum- und Getreidesamen und Wirbellose, hinzu kommen kleine Wirbeltiere, Vogeleier und Aas.

Deutschland ist mit den genannten Rabenvögeln nahezu flächendeckend besiedelt. Der Bestand wird als stabil eingestuft, vgl. Atlas Deutscher Brutvogelarten, 2014. In Thüringen sind die ganzjährlich vorkommenden Brutvogelarten weit verbreitet mit gleichbleibendem Bestand.

Lokale Population:

Es handelt sich um weit verbreitete, in Thüringen nicht gefährdete Arten. Im Untersuchungsraum konnte der Eichelhäher bei einer Geländebegehung am 20.11.2020 gesichtet werden. Die Rabenkrähen konnten in der Entfernung gehört und überfliegend gesichtet werden.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)**2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Durch die vorgesehene Baumaßnahme ist eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten insbesondere für den Eichelhäher nicht auszuschließen. Aus diesem Grund werden die Maßnahmen V_{AFB} 2 und V_{AFB} 3 festgesetzt

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:V_{AFB} 2 Bauzeitenregelung - Rodung/ Rückschnitte von Gehölzen

Zur Vermeidung einer direkten Beeinträchtigung von Haselmäusen, Fledermäusen und Brutvögeln und/ oder evtl. vorhandenen Niststandorten sind die erforderlichen Fällungsarbeiten, Gehölz-/ Einzelastentnahmen und ggf. erforderlichen Gehölz-/ Kronenrückschnitte nur außerhalb der Vegetations- und Vogelbrutzeit im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen.

V_{AFB} 3 Gehölzkontrolle unmittelbar vor den Fällungs-/ Rückschnittarbeiten

Zur Vermeidung von Störung, Verletzung oder Tötung von Haselmäusen, Fledermäusen und Brutvögeln ist eine Kontrolle der Gehölze und Baumstümpfe inkl. des nahen Wurzelbereiches auf mögliche Winterquartiere und Niststandorte unmittelbar vor Beginn der Rodungsarbeiten durch einen Fachexperten durchzuführen.

Bei Quartiersfunden ist die Arbeit zu unterbrechen und Kontakt zur Unteren Naturschutzbehörde aufzunehmen,

um den Fund zu melden sowie die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

CEF-Maßnahmen erforderlich: *keine*

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Folgende Störungen sind ggf. zu erwarten:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten; dies liegt vor, wenn eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population eintritt.

Bau- bzw. betriebsbedingte Störungen durch akustische bzw. visuelle Störreize können für einzelne Individuen nicht ausgeschlossen werden.

Die baubedingten Störungen sind temporär. Zeitweise werden betriebsbedingte Störungen durch die Geräuschentwicklung während der Veranstaltungen auftreten. Da die Lokalität schon seit längerer Zeit als Veranstaltungsort, auch für Nachtveranstaltungen, genutzt wird, ist von einem gewissen Gewöhnungseffekt auszugehen. Auch über die nahe gelegene BAB A9 (ca. 800 m Entfernung) besteht bereits eine Geräuschkulisse, welche je nach Windrichtung und Jahreszeit intensiv wahrzunehmen ist.

Durch die Störungen bedingte Verlagerungen einzelner Reviere können nicht ausgeschlossen werden. Mögliche Störungen führen jedoch aufgrund der Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit der Arten sowie aufgrund der ausreichend vorhandenen Ausweichlebensräume nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. Erhebliche Störungen werden ausgeschlossen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

V_{AFB} 2 Bauzeitenregelung - Rodung/ Rückschnitte von Gehölzen

Zur Vermeidung einer direkten Beeinträchtigung von Haselmäusen, Fledermäusen und Brutvögeln und/ oder evtl. vorhandenen Niststandorten sind die erforderlichen Fällungsarbeiten, Gehölz-/ Einzelastentnahmen und ggf. erforderlichen Gehölz-/ Kronenrückschnitte nur außerhalb der Vegetations- und Vogelbrutzeit im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen.

V_{AFB} 4 Fledermaus- und Vogelschonende Beleuchtung

Zur Vermeidung von Störungen von Fledermäusen und Vögeln durch nächtliche Lichtreize sind zur Außenbeleuchtung des Festzeltes sowie der Außenanlagen ausschließlich Lampen einzusetzen, welche folgende Kriterien erfüllen:

- Um Streulicht zu vermeiden sollten Lampen mit Abschirmung nach oben und ggf. zur Seite (falls Bäume sonst angestrahlt würden) sowie geschlossenem Gehäuse verwendet werden.
- Es sind Natriumdampfhochdruck- (NAV), Natriumdampfniedrigdruck- (NA) oder LED-Leuchtmittel mit geringem Blauanteil (Farbtemperatur < 3000 K) zu verwenden.
- Die Betriebstemperaturen sollten 60°C nicht überschreiten.

Der Einsatz der Lampen ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Es ist darauf zu achten, dass Bäume und Bereiche, welche nicht zwangsläufig einer Beleuchtung bedürfen, nicht angestrahlt werden.

CEF-Maßnahmen erforderlich: *keine*

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Zur Vermeidung baubedingter Verletzungen oder Verluste von Einzelindividuen am Nest werden die Maßnahmen V_{AFB} 2 und V_{AFB} 3 festgesetzt.

Der Betrieb der Anlagen stellt aufgrund der zulässigen geringen Höchstgeschwindigkeit allgemein keine Gefährdung für die genannten Arten dar.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

V_{AFB} 2 Bauzeitenregelung - Rodung/ Rückschnitte von Gehölzen

Zur Vermeidung einer direkten Beeinträchtigung von Haselmäusen, Fledermäusen und Brutvögeln und/ oder evtl. vorhandenen Niststandorten sind die erforderlichen Fällungsarbeiten, Gehölz-/ Einzelastentnahmen und ggf. erforderlichen Gehölz-/ Kronenrückschnitte nur außerhalb der Vegetations- und Vogelbrutzeit im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen.

V_{AFB} 3 Gehölzkontrolle unmittelbar vor den Fällungs-/ Rückschnittarbeiten

Zur Vermeidung von Störung, Verletzung oder Tötung von Haselmäusen, Fledermäusen und Brutvögeln ist eine Kontrolle der Gehölze und Baumstümpfe inkl. des nahen Wurzelbereiches auf mögliche Winterquartiere und Niststandorte unmittelbar vor Beginn der Rodungsarbeiten durch einen Fachexperten durchzuführen.

Bei Quartiersfunden ist die Arbeit zu unterbrechen und Kontakt zur Unteren Naturschutzbehörde aufzunehmen, um den Fund zu melden sowie die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Baumbrüter*(Habicht, Mäusebussard)*

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VSchRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: -

Thüringen: -

Art(en) im UG

 nachgewiesen potenziell möglich (Habicht, Mäusebussard)

Status: mögliche Brutvögel

Erhaltungszustand der Arten in Thüringen (TLUG, 2013) günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die genannten Greifvogelarten horsten für gewöhnlich auf hohen Bäumen im Wald, an Waldrändern, in Feldgehölzen oder Alleen und jagen auf angrenzenden offenen Flächen. Die Fortpflanzungsstätte wird i. d. R. in der nächsten Brutperiode erneut genutzt, wobei auch Nester / Horste anderer Arten genutzt werden.

Die Hauptnahrung der genannten Greifvögel sind kleine bis mittelgroße Vögel und Jungvögel sowie Kleinsäuger, beim Mäusebussard vor allem Wühl- und Feldmäuse. Auch Reptilien und gelegentlich Amphibien nehmen sie auf.

In Deutschland ist der Bestand der genannten Arten langfristig stabil, vgl. Atlas Deutscher Brutvögel, 2014.

In Thüringen gelten die Arten als regelmäßige Brutvögel mit gleichbleibendem (Mäusebussard) oder zunehmenden Bestand (Habicht).

Lokale Population:

Es handelt sich um verbreitete, in Thüringen nicht gefährdete Arten. Im Untersuchungsgebiet konnte der Mäusebussard bei einer Geländebegehung am 20.11.2020 aus der Distanz gehört werden.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)**2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Durch die vorgesehene Baumaßnahme ist eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten unwahrscheinlich, aber nicht gänzlich auszuschließen. Folgende Maßnahmen werden vorsorglich festgesetzt:

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:**V_{AFB} 2 Bauzeitenregelung - Rodung/ Rückschnitte von Gehölzen**

Zur Vermeidung einer direkten Beeinträchtigung von Haselmäusen, Fledermäusen und Brutvögeln und/ oder evtl. vorhandenen Niststandorten sind die erforderlichen Fällungsarbeiten, Gehölz-/ Einzelastentnahmen und ggf. erforderlichen Gehölz-/ Kronenrückschnitte nur außerhalb der Vegetations- und Vogelbrutzeit im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen.

V_{AFB} 3 Gehölzkontrolle unmittelbar vor den Fällungs-/ Rückschnittarbeiten

Zur Vermeidung von Störung, Verletzung oder Tötung von Haselmäusen, Fledermäusen und Brutvögeln ist eine Kontrolle der Gehölze und Baumstümpfe inkl. des nahen Wurzelbereiches auf mögliche Winterquartiere und Niststandorte unmittelbar vor Beginn der Rodungsarbeiten durch einen Fachexperten durchzuführen.

Bei Quartiersfunden ist die Arbeit zu unterbrechen und Kontakt zur Unteren Naturschutzbehörde aufzunehmen, um den Fund zu melden sowie die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

 CEF-Maßnahmen erforderlich: *keine*Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Folgende Störungen sind ggf. zu erwarten:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten; dies liegt vor, wenn eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population eintritt.

Bau- bzw. betriebsbedingte Störungen durch akustische bzw. visuelle Störreize können für einzelne Individuen nicht ausgeschlossen werden.

Die baubedingten Störungen sind temporär. Zeitweise werden betriebsbedingte Störungen durch die Geräuschentwicklung während der Veranstaltungen auftreten. Da die Lokalität schon seit längerer Zeit als Veranstaltungsort, auch für Nachtveranstaltungen, genutzt wird, ist von einem gewissen Gewöhnungseffekt auszugehen. Auch über die nahe gelegene BAB A9 (ca. 800 m Entfernung) besteht bereits eine Geräuschkulisse, welche je nach Windrichtung und Jahreszeit intensiv wahrzunehmen ist.

Durch die Störungen bedingte Verlagerungen einzelner Reviere können nicht ausgeschlossen werden. Mögliche Störungen führen jedoch aufgrund der Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit der Arten sowie aufgrund der ausreichend vorhandenen Ausweichlebensräume nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. Erhebliche Störungen werden ausgeschlossen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

V_{AFB} 2 Bauzeitenregelung - Rodung/ Rückschnitte von Gehölzen

Zur Vermeidung einer direkten Beeinträchtigung von Haselmäusen, Fledermäusen und Brutvögeln und/ oder evtl. vorhandenen Niststandorten sind die erforderlichen Fällungsarbeiten, Gehölz-/ Einzelastentnahmen und ggf. erforderlichen Gehölz-/ Kronenrückschnitte nur außerhalb der Vegetations- und Vogelbrutzeit im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen.

V_{AFB} 4 Fledermaus- und Vogelschonende Beleuchtung

Zur Vermeidung von Störungen von Fledermäusen und Vögeln durch nächtliche Lichtreize sind zur Außenbeleuchtung des Festzeltes sowie der Außenanlagen ausschließlich Lampen einzusetzen, welche folgende Kriterien erfüllen:

- Um Streulicht zu vermeiden sollten Lampen mit Abschirmung nach oben und ggf. zur Seite (falls Bäume sonst angestrahlt würden) sowie geschlossenem Gehäuse verwendet werden.
- Es sind Natriumdampfhochdruck- (NAV), Natriumdampfniedrigdruck- (NA) oder LED-Leuchtmittel mit geringem Blauanteil (Farbtemperatur < 3000 K) zu verwenden.
- Die Betriebstemperaturen sollten 60°C nicht überschreiten.

Der Einsatz der Lampen ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Es ist darauf zu achten, dass Bäume und Bereiche, welche nicht zwangsläufig einer Beleuchtung bedürfen, nicht angestrahlt werden.

CEF-Maßnahmen erforderlich: *keine*

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Zur Vermeidung baubedingter Verletzungen oder Verluste von Einzelindividuen am Nest werden die Maßnahmen V_{AFB} 2 und V_{AFB} 3 vorgesehen.

Der Betrieb der Anlagen stellt aufgrund der hohen Fluchtdistanz und der zulässigen geringen Höchstgeschwindigkeit allgemein keine Gefährdung für die genannten Arten dar.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

V_{AFB} 2 Bauzeitenregelung - Rodung/ Rückschnitte von Gehölzen

Zur Vermeidung einer direkten Beeinträchtigung von Haselmäusen, Fledermäusen und Brutvögeln und/ oder evtl. vorhandenen Niststandorten sind die erforderlichen Fällungsarbeiten, Gehölz-/ Einzelastentnahmen und ggf. erforderlichen Gehölz-/ Kronenrückschnitte nur außerhalb der Vegetations- und Vogelbrutzeit im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen.

V_{AFB} 3 Gehölzkontrolle unmittelbar vor den Fällungs-/ Rückschnittarbeiten

Zur Vermeidung von Störung, Verletzung oder Tötung von Haselmäusen, Fledermäusen und Brutvögeln ist eine Kontrolle der Gehölze und Baumstümpfe inkl. des nahen Wurzelbereiches auf mögliche Winterquartiere und Niststandorte unmittelbar vor Beginn der Rodungsarbeiten durch einen Fachexperten durchzuführen.

Bei Quartiersfunden ist die Arbeit zu unterbrechen und Kontakt zur Unteren Naturschutzbehörde aufzunehmen, um den Fund zu melden sowie die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Bodenbrüter

(Waldlaubsänger, Zilpzalp)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VSchRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: -

Thüringen: -

Art(en) im UG

nachgewiesen

potenziell möglich (Waldlaubsänger, Zilpzalp)

Status: mögliche Brutvögel

Erhaltungszustand der Arten in Thüringen (TLUG, 2013)

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Zilpzalp brütet in mitteltalten Nadel-, Laub- und Mischwäldern, mit viel Anflug, jüngerem Stangenholz und gut ausgebildeter Strauchschicht. Sein Nest baut er in krautiger Vegetation am Boden oder dicht darüber.

Der Waldlaubsänger bewohnt das Innere älterer Hoch- und Niederwälder mit weitgehend freiem Stammraum und tief sitzenden Ästen als Singwarten. Daher eignen sich naturnahe Wirtschaftswälder mit Eichen und Buchen als Lebensraum. Er brütet in einem ofenförmigen Nest in Bodernvertiefungen unter altem Gras, Wurzeln, Laubstreu, Zwergsträuchern oder Rankenpflanzen.

Lokale Population:

Es handelt sich um verbreitete, in Thüringen nicht gefährdete Arten, wobei der Zilpzalp einen negativen Bestandstrend aufweist.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch die vorgesehene Baumaßnahme ist eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten insbesondere für den Eichelhäher nicht auszuschließen. Aus diesem Grund werden die Maßnahmen V_{AFB} 2 und V_{AFB} 3 festgesetzt

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

V_{AFB} 2 Bauzeitenregelung - Rodung/ Rückschnitte von Gehölzen

Zur Vermeidung einer direkten Beeinträchtigung von Haselmäusen, Fledermäusen und Brutvögeln und/ oder evtl. vorhandenen Niststandorten sind die erforderlichen Fällungsarbeiten, Gehölz-/ Einzelastentnahmen und ggf. erforderlichen Gehölz-/ Kronenrückschnitte nur außerhalb der Vegetations- und Vogelbrutzeit im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen.

V_{AFB} 3 Gehölzkontrolle unmittelbar vor den Fällungs-/ Rückschnittarbeiten

Zur Vermeidung von Störung, Verletzung oder Tötung von Haselmäusen, Fledermäusen und Brutvögeln ist eine Kontrolle der Gehölze und Baumstümpfe inkl. des nahen Wurzelbereiches auf mögliche Winterquartiere und Niststandorte unmittelbar vor Beginn der Rodungsarbeiten durch einen Fachexperten durchzuführen.

Bei Quartiersfunden ist die Arbeit zu unterbrechen und Kontakt zur Unteren Naturschutzbehörde aufzunehmen, um den Fund zu melden sowie die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

CEF-Maßnahmen erforderlich: *keine*

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Folgende Störungen sind ggf. zu erwarten:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten; dies liegt vor, wenn eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population eintritt.

Bau- bzw. betriebsbedingte Störungen durch akustische bzw. visuelle Störreize können für einzelne Individuen nicht ausgeschlossen werden.

Die baubedingten Störungen sind temporär. Zeitweise werden betriebsbedingte Störungen durch die Geräuschentwicklung während der Veranstaltungen auftreten. Da die Lokalität schon seit längerer Zeit als Veranstaltungsort, auch für Nachtveranstaltungen, genutzt wird, ist von einem gewissen Gewöhnungseffekt auszugehen. Auch über die nahe gelegene BAB A9 (ca. 800 m Entfernung) besteht bereits eine Geräuschkulisse, welche je nach Windrichtung und Jahreszeit intensiv wahrzunehmen ist.

Durch die Störungen bedingte Verlagerungen einzelner Reviere können nicht ausgeschlossen werden. Mögliche Störungen führen jedoch aufgrund der Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit der Arten sowie aufgrund der ausreichend vorhandenen Ausweichlebensräume nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. Erhebliche Störungen werden ausgeschlossen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

V_{AFB} 2 Bauzeitenregelung - Rodung/ Rückschnitte von Gehölzen

Zur Vermeidung einer direkten Beeinträchtigung von Haselmäusen, Fledermäusen und Brutvögeln und/ oder evtl. vorhandenen Niststandorten sind die erforderlichen Fällungsarbeiten, Gehölz-/ Einzelastentnahmen und ggf. erforderlichen Gehölz-/ Kronenrückschnitte nur außerhalb der Vegetations- und Vogelbrutzeit im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen.

V_{AFB} 4 Fledermaus- und Vogelschonende Beleuchtung

Zur Vermeidung von Störungen von Fledermäusen und Vögeln durch nächtliche Lichtreize sind zur Außenbeleuchtung des Festzeltes sowie der Außenanlagen ausschließlich Lampen einzusetzen, welche folgende Kriterien erfüllen:

- Um Streulicht zu vermeiden sollten Lampen mit Abschirmung nach oben und ggf. zur Seite (falls Bäume sonst angestrahlt würden) sowie geschlossenem Gehäuse verwendet werden.
- Es sind Natriumdampfhochdruck- (NAV), Natriumdampfniedrigdruck- (NA) oder LED-Leuchtmittel mit geringem Blauanteil (Farbtemperatur < 3000 K) zu verwenden.
- Die Betriebstemperaturen sollten 60°C nicht überschreiten.

Der Einsatz der Lampen ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Es ist darauf zu achten, dass Bäume und Bereiche, welche nicht zwangsläufig einer Beleuchtung bedürfen, nicht angestrahlt werden.

CEF-Maßnahmen erforderlich: *keine*

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Durch die Baufeldfreimachung und -erschließung können potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der o.g. Arten in Anspruch genommen werden. Zur Vermeidung baubedingter Verletzungen oder Verlusten von Einzelindividuen am Nest werden daher folgende Maßnahmen vorgesehen:

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

V_{AFB} 2 Bauzeitenregelung - Rodung/ Rückschnitte von Gehölzen

Zur Vermeidung einer direkten Beeinträchtigung von Haselmäusen, Fledermäusen und Brutvögeln und/ oder evtl. vorhandenen Niststandorten sind die erforderlichen Fällungsarbeiten, Gehölz-/ Einzelastentnahmen und ggf. erforderlichen Gehölz-/ Kronenrückschnitte nur außerhalb der Vegetations- und Vogelbrutzeit im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen.

V_{AFB} 3 Gehölzkontrolle unmittelbar vor den Fällungs-/ Rückschnittarbeiten

Zur Vermeidung von Störung, Verletzung oder Tötung von Haselmäusen, Fledermäusen und Brutvögeln ist eine Kontrolle der Gehölze und Baumstümpfe inkl. des nahen Wurzelbereiches auf mögliche Winterquartiere und Niststandorte unmittelbar vor Beginn der Rodungsarbeiten durch einen Fachexperten durchzuführen.

Bei Quartiersfunden ist die Arbeit zu unterbrechen und Kontakt zur Unteren Naturschutzbehörde aufzunehmen, um den Fund zu melden sowie die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

5 Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen

Streng geschützte Pflanzen ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus

- wurden im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt.

Streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus

- wurden im Untersuchungsgebiet und direkter Umgebung nicht festgestellt.

6 Bestand und Betroffenheit nicht ersetzbarer Biotope der streng geschützten Arten

Prüfung ob als Folge des Eingriffs nicht ersetzbare Biotope der streng geschützten Arten zerstört werden (§ 19 Abs. 3 BNatSchG)

Durch das Vorhaben sind **keine** streng geschützten Arten, die nicht gleichzeitig nach Anhang IV der FFH-RL oder gemäß Art. 1 VSchRL geschützt sind, betroffen. Wie in den Abschnitten 3 und 4 dargestellt, werden **keine** nicht ersetzbaren Lebensräume der streng geschützten Arten zerstört.

Insofern steht § 19 Abs. 3 BNatSchG einer **Zulassung** des Vorhabens nicht entgegen.

7 Gutachterliches Fazit

Für die nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Tierarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie werden die o. g. **Verbotstatbestände** gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote - Schädigungsverbot von Lebensstätten, Störungsverbot, Tötungs- und Verletzungsverbot) unter Einbeziehung der genannten Maßnahmen artspezifisch **nicht verletzt**.

Analog zu den Tierarten nach Anhang IV FFH-RL werden bei den europäischen Vogelarten nach Art. 1 bzw. Anhang I VSchRL Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote - Schädigungsverbot von Lebensstätten, Störungsverbot, Tötungs- und Verletzungsverbot) geprüft. Es werden unter Verwendung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen die Einschlägigkeit der **Verbotstatbestände** gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG **nicht verletzt**.

Sweco GmbH



Karin Otte